



Hinweise zum Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Begrenzung der Leistungsdauer besteht nicht. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 12. Lebensjahres unterliegt Sonderregelungen, zu denen wir Sie gerne beraten.

Für die Beantragung der Unterhaltsvorschussleistungen wird je Kind ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag benötigt. Bitte fügen Sie dem Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen folgende Unterlagen bei:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Kopie des Personalausweises des alleinerziehenden Elternteils (bitte beachten Sie den Datenschutzhinweis zum Personalausweis)
- bei ausländischen Kindern: Ausweis bzw. Aufenthaltserlaubnis des alleinerziehenden Elternteils und des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft der Wohnortgemeinde des Antragstellers/der Antragstellerin und des Kindes (max. 3 Monate alt)
- bei Kindern nicht verheirateter Eltern: Nachweis der Vaterschaftsfeststellung
- Angaben zum anderen Elternteil
- ggf. Nachweis über Halbwaisenrente
- ggf. Nachweis über Unterhaltszahlungen

Für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren zusätzlich

- Vordruck: „Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren“
- ggf. aktueller vollständiger Bescheid über die SGB II-Leistungen vom Jobcenter

Für Kinder zwischen 15 und 18 Jahren zusätzlich

- aktuelle Schulbescheinigung (bei Besuch einer allgemeinbildenden Schule)
- nach Beendigung des Schulbesuchs Nachweise über eigenes Einkommen des Kindes aus Vermögen und zumutbarer Arbeit (z. B. bei Ausbildung den Ausbildungsvertrag und Gehaltsabrechnungen)

Sofern vorhanden sind ebenfalls vorzulegen:

- Unterhaltstitel (Urkunden, Beschlüsse o. ä.), aus denen sich die Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteiles ergibt
- Schriftverkehr der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes über das Getrenntleben
- Nachweise über Aufwendungen, die der andere Elternteil zahlt
- Scheidungsurteil

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Sollten Sie Rückfragen haben, rufen Sie gerne an. Bitte beachten Sie unsere telefonischen Sprechzeiten: montags von 10 - 12 Uhr, dienstags von 14 - 16 Uhr und donnerstags von 10 - 12 Uhr.

Buchstaben A - J (Nachname des Kindes)	Buchstaben K - Z (Nachname des Kindes)
Frau Baugatz	Frau Zichner
Tel. (04791) 930-2637 Fax (04791) 930-11 2637	Tel. (04791) 930-2636 Fax (04791) 930-11 2636
soja.baugatz@ landkreis-osterholz.de	sandra.zichner@ landkreis-osterholz.de

Landkreis Osterholz, - Jugendamt -, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend),
Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass ein persönliches Gespräch nur nach vorheriger Vereinbarung möglich ist.